Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport
Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Fachdienstleitung

E-Mail SchuleKulturundSport@neumuenster.de
Fax 04321 942 36 05

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 40

Aktenzeichen: 40

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek
h i e r

Sachbearbeiterin Frau Bartelheimer
E-Mail Gabriele.Bartelheimer@neumuenster.de
Telefon 04321 942 3342
Zimmer 3.104 Neues Rathaus 3. Obergeschoss

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
Mo.- Do. 14:00 - 15:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 11.04.2014

Große Anfrage zu Leistungen der Stadt Neumünster

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

die og. Große Anfrage wird von hier wie folgt beantwortet:

Frage 1:
Wie hoch ist der Anteil von Nicht-Neumünsteranern an der Nutzung der Stadtbücherei in absoluten Zahlen und prozentual? Wie hoch ist der anteilige Zuschussbedarf?

Antwort:

Anteil NutzerInnen

	absolut	anteilig
Aktive Entleiherinnen und Entleiher:	6.815	100 %
Davon innerhalb der Sitzkommune	5.254	77 %
Davon außerhalb der Sitzkommune	1.561	23 %
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Führungen und Veranstaltungen	3.416	100 %
Davon innerhalb der Sitzkommune (geschätzt)	2.630	77 %
Davon außerhalb der Sitzkommune (geschätzt)	786	23 %

Anteiliger Zuschussbedarf

Ausgaben insgesamt	1.127.289,61 €
Zuschüsse Büchereiverein	50.997,39 €
Einnahmen der Stadtbücherei	83.328,21 €
Zuschussbedarf	992.964,01 €
Anteiliger Zuschussbedarf für Nutzer außerhalb der Sitzkommune (23 % von 992.964,10 €)	228.381,72 €

Frage 2:
Wie hoch ist der Anteil von Nicht-Neumünsteranern an der Nutzung des Theaters in absoluten Zahlen und prozentual? Wie hoch ist der anteilige Zuschussbedarf?

Antwort:

Anteil NutzerInnen

Gesamtzahl der Veranstaltungsbesuche	20.678
davon über Abonnements	8.518
davon über freien Verkauf	12.160

Verlässlich erfasst werden Wohnadressen ausschließlich bei den Abonnements. Dabei liegt der Anteil der NutzerInnen, die außerhalb Neumünsters wohnen, bei 30%. Im Rahmen des freien Verkaufs erfasst das Kulturbüro keine Adressdaten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Anteil der auswärtigen BesucherInnen bei dieser Gruppe höher liegt, da auswärtige BesucherInnen eher gezielt zu einzelnen Veranstaltungen fahren, die sie besonders interessieren.

Anteiliger Zuschussbedarf

Ausgaben insgesamt	1.772.890,20 Euro
Einnahmen insgesamt	268.450,49 Euro
Zuschussbedarf	1.504.439,71 Euro
anteiliger Zuschussbedarf für auswärtige NutzerInnen 30%	451.331,91 Euro

Frage 3:
Wie hoch ist der Anteil von Nicht-Neumünsteranern an der Nutzung des Museums in absoluten Zahlen und prozentual? Wie hoch ist der anteilige Zuschussbedarf?

Antwort des Museums Tuch&Technik:

Anteil NutzerInnen

	Anteil an Gesamt bes.	davon NMS	davon nicht NMS	Ermittlung der Zahlen
Einzelbesucher	7.600 / 34%	2.130 / 28%	5.470 / 72%*	Basiert auf Erfassung an der Kasse
Gruppen	7.000 / 31%	2.520 / 36%	4.480 / 64%	Annäherungswert, da die Gruppengröße variiert
Besucher von Sonderveranstaltungen, Sonderöffnungen und Großveranstaltungen	7.900 / 35%	3.160 / 40%	4.740 / 60%	Schätzung

* 54% aus dem sonstigen Schleswig-Holstein, 8% aus Kiel, 4% aus Hamburg, 5% aus dem übrigen Deutschland und 1% aus dem Ausland.

Anteiliger Zuschussbedarf

- Die Betriebskostenzuschüsse der Stadt Neumünster decken gegenwärtig die Personalkosten des Museums sowie einen Teil der Gebäudekosten ab. Die übrigen Gebäude- und sonstigen Sachkosten müssen über eigene Einnahmen finanziert werden.
- Darüber hinaus muss durch Drittmittel und eigene Einnahmen (Eintrittskarten, Vermietungen, Erlöse aus dem Verkauf im Museumsshop) auch die Bewahrung der Sammlung in den Depots (eine Kernaufgabe von Museen) getragen werden.
- Ausstellungen und Sonderveranstaltungen, also die Bereiche, die den Besuchern direkt zugute kommen, werden nach wie vor über Drittmittel finanziert.
- Eine Ermittlung des anteiligen Zuschussbedarfs für Neumünsteraner und sonstige Besucher ist aus den vorgelegten Zahlen also nur bedingt aussagekräftig.

Frage 4:
Wie hoch ist der Anteil von Nicht-Neumünsteranern an der Nutzung der Volkshochschule in absoluten Zahlen und prozentual? Wie hoch ist der anteilige Zuschussbedarf?

Antwort der Volkshochschule:

Anteil NutzerInnen

Orte	TN-Stunden	weibl.	männl.	sonstige	gesamt	Prozent
Neumünster	73.893	2656	971	109	3736	63,35%
aus sonst. Orten	32.741	1449	586	126	2161	36,65%
Summe	106.634	4105	1557	235	5897	100,00%

Orte im Einzugsgebiet

Orte	TN-Stunden	weibl.	männl.	sonstige	gesamt	Prozent
Aukrug	1.351,00	63	11	0	74	1,25%
Boostedt	1.954,00	132	47	0	179	3,04%
Bordesholm	1.061,00	25	14	0	39	0,66%
Bornhöved	136,00	5	3	0	8	0,14%
Großenaspe	1.197,00	58	12	5	75	1,27%
Nortorf	872,00	18	3	3	24	0,41%
Padenstedt	1.027,00	57	25	0	82	1,39%
Rickling	120,00	7	2	0	9	0,15%
Wasbek	2.225,00	66	21	4	91	1,54%
Summe	9.943,00	431	138	12	581	9,85%

Orte außerhalb des Einzugsgebiets

Orte	TN-Stunden	weibl.	männl.	sonstige	gesamt	Prozent
Neumünster	73.893	2656	971	109	3736	63,35%
aus sonst.Orten	22.798	1018	448	114	1580	26,79%
Summe	96.691	3674	1419	223	5316	90,15%

Anteiliger Zuschussbedarf
Der Zuschuss der Stadt Neumünster an die VHS belief sich im Jahr 2013 auf 288.496 Euro. Bei einem Anteil von auswärtigen Nutzern von 36,65% ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von 105.733,78 Euro.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Humpe-Waßmuth)
Erster Stadtrat

Sachgebiet I
- Stadtplanung und Stadtentwicklung -(61)-
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-

Neumünster, den 09.04.2014
Sachbearbeiter: Herr Köwer
Telefon: 26 25
Telefax: 26 48

Az.: 61-40-03-10

Herrn Stadtpräsident Strohdiek

hier

Große Anfrage der SPD-Rathausfraktion vom 31.03.2014

hier: Durchgangsverkehr auf dem Großflecken

Frage 1:

Aufgrund von Presseartikeln ist der Eindruck entstanden, dass der Bau des ECE-Einkaufszentrums nur genehmigungsfähig war, wenn künftig der Durchgangsverkehr auf dem Großflecken reduziert wird. Ist dieses richtig?

Antwort:

Nein, es ist nicht richtig, dass das Einkaufszentrum nur genehmigungsfähig war, wenn künftig der Durchgangsverkehr auf dem Großflecken reduziert wird.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2011 (Drucksache 820/2008/DS) für das Verkehrskonzept Innenstadt u. a. folgende Ziele beschlossen:
- Entlastung der Innenstadt durch Bündelung des Durchgangsverkehrs auf dem Ring
- Verkehrsberuhigung des Großfleckens

Unter Beachtung dieser Ziele wurde das Verkehrskonzept Innenstadt, mit zwei Varianten zur Verkehrsberuhigung des Großfleckens erstellt. Diese beiden Varianten waren auch Grundlage des Verkehrskonzeptes für das Einkaufszentrum, welches insbesondere den Zu- und Abfahrtsverkehr regelt. Entsprechend wurden beide Varianten in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 104 „Einkaufszentrum Sager-Viertel" aufgenommen. Insofern waren bei der Planung des Einkaufszentrums die Vorgaben durch die Selbstverwaltung für das Verkehrskonzept einzuhalten und nicht umgekehrt.

Frage 2:

Ist es richtig, dass die Stadt sich gegenüber ECE im städtebaulichen Vertrag verpflichtet hat, diese Reduzierung des Durchgangsverkehrs durchzuführen und dazu eine der zwei im Verkehrskonzept genannten Varianten zu realisieren? Welche Veränderungen sehen diese Varianten im Einzelnen vor?

Antwort:

Da das Verkehrskonzept Innenstadt Vorgabe für das Verkehrskonzept zum Einkaufszentrum war, und über eine der beiden Varianten noch nicht entschieden worden war, wurden für den städtebaulichen Vertrag zwei Varianten des Ausbaus des Knotenpunktes „Gänsemarkt" unter II. § 2 (3) Maßnahmen zur Verkehrsertüchtigung aufgenommen. Damit der Knoten Gänsemarkt in der Variante 1 („Weiche Verkehrsberuhigung") unter Berücksichtigung der durch das Einkaufszentrum erzeugten Verkehre leistungsfähig ist, müsste dieser mit zusätzlichen Abbiegespuren ausgebaut werden. In der Variante 2 („Konsequente Verkehrsberuhigung") ist der Ausbau des Knotenpunktes nicht erforderlich, da der Großflecken in dieser Variante für den Durchgangsverkehr gesperrt ist und dadurch Knotenbelastungsverkehre reduziert werden.

Frage 3:

Ist es daher richtig, dass in jedem Fall die jetzige Durchfahrtssituation verändert wird?

Antwort:

Im Falle eines mehrheitlichen „Nein"-Votums beim Bürgerentscheid kommt Variante 1 des Verkehrskonzeptes Innenstadt zum Tragen, d.h. der Großflecken wird weiterhin durchfahrbar bleiben. Über die konkrete Ausgestaltung der Variante 1, z.B. hinsichtlich der darin vorgesehenen Pförtner-Ampel-Steuerung und Fußgänger-Lichtsignalanlagen, wird entsprechend Beschluss vom 19.03.2013 (Drucksache 1125/2008/DS) die Ratsversammlung befinden.

Frage 4:

In einer Variante sind sogenannte Pförtnerampeln erwähnt. Welche veränderte Aufgabe haben die Pförtnerampeln gegenüber den jetzt vorhandenen Ampeln? Sollen sie die Durchfahrt regulieren? Kann dieses zu Staus vor den Pförtnerampeln führen?

Antwort:

Die Funktionsweise und verkehrlichen Auswirkungen der in Variante 1 enthaltenen Pförtner-Ampeln sind im Verkehrskonzept Innenstadt beschrieben. Demnach „beinhaltet diese Variante eine Anpassung der Signalprogramme an den Knotenpunkten, so dass eine Zuflussdosierung auf den Großflecken erfolgt (Pförtner-Ampeln). Damit sollen an den beiden Knoten Gänsemarkt und Rathaus weniger Kfz pro Umlauf die Zufahrt auf den Großflecken ermöglicht werden, d.h. die Leistungsfähigkeit der Zufahrtsspuren zum Großflecken wird bewusst reduziert. Dies bewirkt eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität des Großfleckens und bessere Überquerbarkeit der Großflecken-Fahrbahn. In der Folge werden die vorhandenen Rückstaus, die bislang auf dem Großflecken auftreten, auf die Altonaer Straße und den Kuhberg verlagert. Die Verkehrsbehinderungen in der Altonaer Straße und am Kuhberg werden dadurch zunehmen. Dies wird zu spürbaren Fahrzeitverlängerungen beim Stadtbusverkehr führen, die trotz der Busbevorrechtigungsschaltung an den Lichtsignalanlagen nicht vermieden werden können." (Verkehrskonzept Innenstadt, Teil Kfz-Verkehr, Seite 17)

Frage 5:

Wie wird diese Lösung von den Verkehrsgutachtern bewertet? Welche Variante empfehlen sie?

Antwort:

Der Zusammenfassung der „Verkehrsuntersuchung Großflecken" des Planungsbüros BDC Dorsch Consult ist folgende Einschätzung zu entnehmen:

„Eine nachhaltige Aufwertung der Innenstadt erscheint nur möglich, wenn das vorhandene Kfz-Verkehrsaufkommen spürbar reduziert wird. Mit einer Entlastung des Großfleckens vom Durchgangsverkehr, wie sie vorstehend in den Varianten 3 *(Anm.: Durchfahrtsverbot + Optimierung Stadtring)* untersucht wurde, ergibt sich durchaus die Möglichkeit einer verstärkten Nutzung durch gebietsbezogenen Quell- und Zielverkehr mit dem Ziel eines belebten und gut erreichbaren zentralen Geschäftsbereichs."

Frage 6:

Sind der Verwaltung Gutachter und Experten bekannt, die den Durchgangsverkehr über den Großflecken positiv für die Entwicklung der Innenstadt, der Aufenthaltsqualität und des Einzelhandels beurteilen? Wenn ja, wer sind sie?

Antwort:

Bei einer Internetrecherche finden sich in vielen Innenstadt-Verkehrskonzepten anderer Städte planerische Zielstellungen hinsichtlich der Vermeidung und Verlagerung des Durchgangsverkehrs. Daraus kann gefolgert werden, dass unter den Fachplanern die mehrheitliche Meinung besteht, dass Durchgangsverkehr für die Weiterentwicklung von Innenstädten nicht erforderlich bzw. nicht förderlich ist.
Auch aus den in den vergangenen Jahrzehnten für Neumünster erstellten Verkehrskonzepten unterschiedlicher Fachgutachter ist zu entnehmen, dass für eine Attraktivitätssteigerung der Innenstadt eine Sperrung für den Durchgangsverkehr anzustreben ist.
Im Generalverkehrsplan 1972/74 empfiehlt der Gutachter, dass „dem Planungsfall II *(Anm.: Sperrung des Großfleckens)* der Vorzug gegeben werden sollte".
Der Generalverkehrsplan 1983 sah eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs durch einen Verkehrsberuhigten Bereich mit Schrittgeschwindigkeit im Bereich von Großflecken und Kuhberg vor.
Auch im Verkehrskonzept Innenstadt 1997 wird als empfohlene Maßnahme der Großflecken in einem Teilabschnitt für den Kfz-Verkehr gesperrt.

Frage 7:

Der Oberbürgermeister hat sich in der Vergangenheit zum Großflecken unterschiedlich öffentlich geäußert. Welche Variante des Verkehrskonzeptes zum Großflecken ist aus seiner Sicht die beste Lösung?

Antwort:

Sowohl die Sperrung des Großflecken für den Durchgangsverkehr als auch das Offenhalten des Großfleckens wären aus meiner Sicht Lösungen, die einerseits technisch funktionieren und andererseits mit positiven Effekten verbunden sind.
Durch die Sperrung des Großfleckens für den Durchgangsverkehr könnte die Aufenthaltsqualität auf dem Großflecken durch eine deutliche Verringerung des Autoverkehrs erheblich verbessert werden. Durch das Offenhalten des Großfleckens könnten wiederum mögliche Effekte, wie etwa die Verlagerung von noch mehr Verkehr auf den innerstädtischen Ring, verhindert werden.
Auch muss aus meiner Sicht den Bedenken des Einzelhandels zur Großfleckensperrung für den Durchgangsverkehr Rechnung getragen werden.

Tauras

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Antwort zu Punkt 9.3 der öffentlichen Ratsversammlung der Stadt NMS am 15.04.2014

Fachdienst Gebäudewirtschaft,
Tiefbau u. Grünflächen
Abt. Grünflächen

Neumünster, 10.04.2014
Sachbearbeiter: Herr Feilke
App.:2030
Az.: 60.1 – fe-bi

Herrn
Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

Beantwortung der Kleinen Frage der BfB/PIRATEN Rathausfraktion vom 21.03.2014
Freiflächen für die Bepflanzung mit Obst und Gemüse im Stadtgebiet

1. Sind in Neumünster Freiflächen vorhanden, die sich für eine Bepflanzung mit Obst und Gemüse eignen und welche wären dies?

Antwort:

Der Grünflächenbestand in der Stadt Neumünster setzt sich aus Forst (ca. 370ha), naturbelassenen Flächen (ca. 111 ha), Spielplätzen (ca. 25 ha) Straßengrün (ca. 20 ha) und Grünanlagen (ca. 135 ha) zusammen.

Die bestehenden Flächennutzungen sind im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt.
Zur Bepflanzung mit Obst und Gemüse sind öffentliche Grünflächen aufgrund ihrer Nutzungsstrukturen und Aufgaben generell eher nicht geeignet. Entsprechende Projekte sind deshalb auch eher in stark verdichteten städtischen Ballungsräumen zu finden und konzentrieren sich auf einzelne Flächen.

Sinnvoll wäre es, die schon verfügbaren Flächen für eine gärtnerische Nutzung zu nutzen. Dies sind primär Privatgärten, Höfe und Kleingartenanlagen.

In der Stadt Neumünster bestehen unter anderen die im Kreisverein Neumünster der Kleingärtner e.V. organisierten Gartengemeinschaften Haart, Glückauf, Ruthenberg, Waldburg, Störbrücke, Erdenglück, Ostbahn, Hans Sass, Frühlingslust, Heinrich Förster, und West. In allen Gartengemeinschaften sind Leerstände zu verzeichnen. Insgesamt sind derzeit ca. 350 Parzellen nicht belegt.

...

Für mögliche gärtnerische Nutzung sind als Zwischennutzung ungenutzte öffentliche wie private Bracheflächen denkbar. Für die ggf. Aufnahme gärtnerischer Nutzungen sind mit den jeweiligen Eigentümern Nutzungsvereinbarungen zu treffen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit gärtnerischer Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen privatrechtlicher Regelungen mit dem Flächeneigentümer.

2. Stehen rechtliche Hindernisse einer Bepflanzung der unter 1. genannten Freiflächen mit Obst und Gemüse entgegen? Wenn ja, welche sind dies und wie kann man diese beseitigen?

Antwort:

Die Flächennutzungen sind im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) festgelegt. Eine Umnutzung zu Gartenanlagen bedarf daher einer Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. von Bebauungsplänen im Rahmen der Bauleitplanung.

3. Kann bei einer sukzessiven Nachpflanzung des vorhandenen Stadtgrüns auf heimische Obst und Gemüsesorten umgestellt werden?
Wenn nein, warum nicht und kann man diese Hindernisse beseitigen?

Antwort:

In der Entwicklung öffentlicher Grünanlagen und in der Anlage von Ausgleichsmaßnahmen werden Anlagen von Obstwiesen oder die Pflanzung von Obstbäumen nach örtlichen Gegebenheiten vorgenommen.

In Strauchpflanzungen werden vereinzelt auch Obststräucher aufgenommen (z.B. Felsenbirne, Kornelkirsche, Johannisbeere, Stachelbeere, Hasel, Schwarzer Holunder, Schlehe, Rosen, Brombeere, Himbeere). Obst und Früchte stehen dort den Anliegern frei zur Verfügung.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Obstbäume und Obststrauch-Pflanzungen einer besonderen Pflege (Gehölz-Schnitt) bedürfen. Die Vornahme dieser Pflegeschnitte ist im Rahmen der Unterhaltung nur sehr begrenzt möglich.

Ein Umbau von Pflanzungen wird in Einzelfällen je nach gestalterischem Charakter der Anlage mit der Zielsetzung zur Aufnahme von Obstgehölzen berücksichtigt.

Im Auftrag

Feilke

Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-

Neumünster, den 07.04.2014
Sachbearbeiter: Herr Heilmann
Telefon: 26 23
Telefax: 26 48

Az.: 61.1 hei-sta 7

Herrn Stadtpräsident Strohdieck

hier

Kleine Anfrage der BfB / Piraten Rathausfraktion zur „Verkehrslärmschutzverordnung"

1. Wird von der Stadt Neumünster gewährleistet, dass die gesetzlichen Forderungen der BImSchVO 16 „Verkehrslärmschutzverordnung", (s. Anhang) eingehalten werden? Wenn ja, wie wird das umgesetzt? Wenn nein, warum nicht und was bedenkt die Verwaltung zu tun, um diesen Forderungen gerecht zu werden?

Antwort:

Durch die Verkehrslärm SchVO - 16. BImSchVO – wird bestimmt, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Verkehrswege, insbesondere öffentliche Straßen, bestimmte Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind. Da in der Regel vor dem Neubau einer öffentlichen Straße ein Bebauungsplan aufgestellt wird, findet im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die 16. BImSchVO Anwendung. Werden die Grenzwerte der 16. BImSchVO überschritten, so sind Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan enthalten.

Sind wesentliche Änderungen an einer Straße vorgesehen, die eine Erhöhung des Verkehrslärms erwarten lässt, so wird ebenfalls die 16. BImSchVO im Planverfahren angewendet. Dies kann sowohl im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens als auch gesondert erfolgen.

2. Sind diese Bestimmungen in den Festsetzungen der Bebauungspläne aufgenommen worden? Wenn nein, warum nicht? Was unternimmt die Verwaltung, um diesen Bestimmungen Geltung zu verschaffen?

Antwort:

Siehe auch Antwort zu Frage 1.

Aktuelle Beispiele für die Aufnahme von Festsetzungen zum Schallschutz sind der Bebauungsplan Nr. 104 „Einkaufszentrum Sager-Viertel", der Bebauungsplan Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)" und der Bebauungsplan Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A 7".

3. Wird die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen bei Neuerstellung von Immobilien vorgegeben und deren Einhaltung überprüft? Wenn nein, warum nicht? Und was wird von der Verwaltung unternommen, um die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zu gewährleisten und zu überprüfen?

Antwort:

Die Verkehrslärmschutzverordnung ist anzuwenden für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege). Sie gilt nicht für die Neuerstellung oder Nutzungsänderung von Gebäuden (Immobilien).

4. Wird die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen bei Nutzungsänderungen von Immobilien ebenfalls vorgegeben und deren Einhaltung überprüft? Wenn nein, warum nicht? Was wird von der Verwaltung unternommen, um die Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zu gewährleisten und zu überprüfen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Antwort zu Punkt 9.5 der öffentlichen Ratsversammlung der Stadt NMS am 15.04.2014
==========

Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen
Abt. Bauverwaltung

Neumünster, 9. April 2014
Sachbearbeiter: M. Tschirkow
App./Tel.: 2380
Az.: 60.1 - ts

Herrn
Stadtpräsidenten
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

h i e r

Beantwortung der Kleinen Anfrage der FDP-Rathausfraktion vom 31.03.2014 zum Tariftreue- und Vergabegesetz

Am 01.08.2013 trat das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG) in Kraft. Hierzu werden folgende Fragen gestellt:

1. Wie viele öffentliche Aufträge wurden unter dem neuen Vergabegesetz ausgeschrieben?

Antwort:

180, Stand April 2014 (141, letzte Antwort vom 17.02.2014)

2. Um wie viel haben sich der zeitliche und personelle Aufwand für die Verwaltung gegenüber den früheren Regelungen verändert?

Antwort:

Der zeitliche und personelle Aufwand ist grob geschätzt und nimmt ca. 6 – 7 Wochenstunden einer Vollzeitstelle ein.

Dies liegt daran, dass in den meisten Ausschreibungen Tariftreueerklärungen abgefordert und deren Vorlage geprüft werden müssen. In einigen Fällen müssen hierzu zusätzlich Rücksprachen mit Bietern oder weitere Recherchen erfolgen. Des weiteren haben die öffentlichen Auftraggeber bei Vergaben ab 25.000 EUR/50.000 EUR vor Zuschlagerteilung die Eintragungen im landesweiten Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu prüfen.

3. Wie werden die im Gesetz geforderten sozialen und ökologischen Kriterien in der Ausschreibung verankert und geprüft?

Antwort:

Zur Berücksichtigung von sozialen Kriterien wurde in die Aufforderung zur Angebotsabgabe standardmäßig ein Hinweis auf § 18 (3) TTG eingefügt. Danach erhält derjenige Bieter bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten den Zuschlag, der die dort aufgeführten sozialen Kriterien erfüllt. Allerdings wäre zu beachten, dass wirtschaftlich absolut gleichwertige Angebote in der Praxis kaum vorkommen.

Sofern sensible Waren aus Afrika, Asien, Latein- oder Südamerika ein wesentlicher Bestandteil der Ausschreibung werden sollen und der Auftragswert 15.000 EUR netto übersteigt, wird ein Nachweis des Bieters darüber gefordert, dass die Herstellung der Waren unter der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen durchgeführt wurde. Das Wesentlichkeitskriterium ist erfüllt, wenn die Waren gem. § 6 Abs. 1 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung dem Hauptleistungsgegenstand zuzurechnen und nicht unwesentlicher Bestandteil der Ausschreibung sind. Zum Nachweis dient die Kombination aus der Eigenerklärung des Bieters und der Vorlage eines Zertifikats/Gütesiegels.
Bisher wurden bei keiner der Ausschreibungen in Neumünster sensible Waren beschafft, die dem Hauptleistungsgegenstand zuzurechnen wären, so dass hierzu noch keine Erfahrungen vorliegen.

Ökologische Kriterien werden regelmäßig durch die Vorgabe der Leistungs- oder Funktionsanforderungen in der jeweiligen Leistungsbeschreibung, die den Bau-, Beschaffungs- oder Dienstleistungsgegenstand genau definiert, verankert. Die Verwaltung orientiert sich hierbei an den Maßstäben des nachhaltigen Bauens bzw. der nachhaltigen Beschaffung. Dies beinhaltet die Einhaltung von Baustandards (Normen), Erzielung hoher Wertbeständigkeit, Umweltverträglichkeit, den niedrigen Unterhaltungsaufwand und Energieverbrauch.

4. Wie wird im Gesetz verankerte Einhaltung bestimmter Kriterien bei der Vergabe mit den bestehenden Mitteln erfüllt und kontrolliert?

Antwort:

Die Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes erfolgte bisher ausschließlich mit bestehenden städtischen Mitteln. Auf die Kontrollen während bzw. nach der Auftragsausführung wird derzeit verzichtet, da die Stadt zu dieser Art der Kontrolle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet wird.

Ein Ausgleich der gesamten finanziellen Mehrbelastung für die Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes im Sinne des Konnexitätsprinzips wird angestrebt und ist derzeit in Vorbereitung durch die Landesregierung bzw. durch de kommunalen Landesverbände. Genaue Zahlen für die Stadt Neumünster gibt es noch nicht.

Hierzu wird auch auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der CDU-Rathausfraktion vom 31.01.2014 in der Ratsversammlung am 18.02.2014 (Antwort zu Frage Nr. 7 bzw. zu Frage Nr. 10) verwiesen.

5. Wie hat sich seitdem die Beteiligung von Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen entwickelt?

Antwort:

Es sind keine Auswirkungen auf die Beteiligung der Unternehmen erkennbar.
Ergänzend hierzu wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der CDU-Rathausfraktion vom 31.01.2014 in der Ratsversammlung am 18.02.2014 (Antwort zu Frage Nr. 4) verwiesen.

6. Wie hat sich die Fehlerquote bei den Eingängen entwickelt?

Antwort:

Die Fehlerquote war direkt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sehr hoch und hat sich im Laufe der Zeit etwas reduziert. Unternehmen, die regelmäßig an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, verfügen mittlerweile über entsprechende Erfahrungen. Die Verwaltung steht den Unternehmen jederzeit bei Fragen zur Tariftreueerklärung zur Verfügung.

7. Welche Preisauswirkungen haben die Veränderungen im Vergabegesetz bisher zur Folge?

Antwort:

Es ist nicht erkennbar, ob sich die Preise durch gesetzliche Vorgaben erhöht haben, weil das Zustandekommen der Angebotspreise von mehreren Parametern gleichzeitig (z.B. Auftragslage in der Branche, allgemeine Preisentwicklung etc.) abhängig ist.

Im Auftrag

Tschirkow

(Tschirkow)

Antwort zu Punkt 9.6 der öffentlichen Ratsversammlung der Stadt NMS am 15.04.2014

Fachdienst 60 Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen
Abt. Tiefbau

Neumünster 11.04.2014
Sachbearbeiter/in: Unterzeichner
App.: 2650
Aktenzeichen: 60.3 /schn-bi

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

Stellungnahme zur großen Anfrage der SPD-Rathaus-Fraktion vom 08.04.2014 zur Ratsversammlung am 15.04.2014

1. Aufgrund des Presseartikels vom 08.04.14 entsteht der Eindruck, dass die Bauarbeiten mit der Asphaltierung am Sonntag den 27.04.14, abgeschlossen sind. Ist dieses richtig?

Antwort:
Die wesentlichen Aussagen des Presseberichtes können wir bestätigen. Bestätigen können wir, dass für den 27.04.2014 geplant ist, die Asphalt – Deckschicht in einem Zuge zwischen Schleusberg und Ring aufzubringen. In dem Pressebericht wird auch darauf hingewiesen, dass dieses nur bei geeigneter Witterung erfolgen kann.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass hierfür eine Vollsperrung aller Bauabschnitte erforderlich sein wird. Auch dürfen keine parkenden Kfz oder Sonstiges auf der Fahrbahn vorhanden sein. Die Presse berichtete zusätzlich, dass im Anschluss noch Gullis und Abflussrinnen sowie Gehwege und Radwege fertig gestellt werden.

Dass die Baustelle am 27.04.2014 nicht abgeschlossen sein wird, ergibt sich daher bereits aus der Presseberichterstattung.

2. Warum wurde erst jetzt Sonntagsarbeit angeordnet? Hätten nicht durchgängige Arbeiten an Wochenenden die Fertigstellung deutlich beschleunigt und so die Belastungen der Anlieger erheblich reduziert?

Antwort:
Eine derartig komplexe innerstädtische Tiefbaumaßnahme erfolgt im Regelfall unter Vollsperrung. Das Baustellenkonzept sieht im Interesse der Anlieger jedoch vor, dass die Ladengeschäfte während der Bauzeit mit Kfz möglichst zu erreichen sind. Dieses Konzept wurde eingehalten.

Aus technischen organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen ist der Einbau der Asphalt – Deckschicht in der vollen Breite und auf der gesamten Länge sinnvoll. Da diese Arbeiten eine Vollsperrung der gesamten Wasbeker Straße erforderlich machen, waren diese Arbeiten immer für einen Sonntag geplant und sind bereits Bestandteil des Hauptauftrages. Eine extra Anordnung für Sonntagsarbeit erfolgte durch die Bauleitung nicht.

Nur an einem Sonntag ist nach unserer Einschätzung eine Vollsperrung vertretbar. Die Asphaltarbeiten an einem anderen Tag durchzuführen, hätte ein Schließen der Ladengeschäfte nach sich gezogen. Diese Besonderheit rechtfertigt das Arbeiten an einem Sonntag.

Das immer wieder geforderte durchgängige Arbeiten an Wochenenden ist nicht zulässig, Sonntagsarbeit ist nur ausnahmsweise zulässig. Das durchgängige Arbeiten an Samstagen ist auch organisatorisch nicht sinnvoll. Zusätzlich führt das Arbeiten an Samstagen zu höheren Kosten und damit zu höheren Anliegerbeiträgen.

Die Bauverwaltung verweist, auf die Ausführungen in den letzten Bau-, Planungs- und Umweltausschüssen – öffentlicher Teil – zu vergleichbaren Fragen. Verwiesen wird auch auf die Ausführungen der Verwaltung zur Nachtarbeit bzw. dem Mehrschichtbetrieb.

***3. Dem Anlieger erschließt sich nicht die lange Bauzeit. Ist die Bauzeitüberschreitung von vier Monaten, einer mangelnden Bauaufsicht seitens* der Bauabteilung geschuldet?**

Antwort:
Die Gründe für die Verlängerung der Bauzeit liegen im Wesentlichen darin, dass zeitgleiches Arbeiten an den Fernwärmeleitungen, der Kanalsanierung, der Kanalerneuerung und im Straßenbau nicht durchführbar waren. Hinzu kamen Leitungen, die nicht in den Bestandsplänen aufgeführt waren und private Hausanschlüsse die nicht dem Stand der Technik entsprachen.

Die Kanal- und Straßenplanung wurden extern vergeben. Die Bauleitung erfolgte durch die Stadt.

Wäre bereits in der Planung bekannt gewesen, dass zeitgleiches versetztes Arbeiten einzelner Gewerke nicht möglich ist, hätte die Bauverwaltung eine längere Ausführungsdauer von vorne herein beauftragt.

Ein fehlerhaftes Verhalten der Bauabteilung wird nicht gesehen.

4. Der Presse war zu entnehmen, dass ein Auftragnehmer oder Subunternehmer über Tage nicht auf der Baustelle präsent war. Welche finanziellen Folgen hat dieses Verhalten und sind Regressansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:
Es ist richtig, dass ein im Bauvertrag namentlich benannter Subunternehmer nicht erschienen ist. Es ist davon auszugehen, dass der neue Subunternehmer einen höheren Preis für die Durchführung der Pflasterarbeiten mit dem Hauptunternehmer vereinbart hat. Diese Mehrkosten sind für die Stadt ohne Auswirkung, da der ursprüngliche Preis der Leistungen weiterhin gilt. Für diese Dauer dieser Verzögerung wird die Stadt Vertragsstrafe gelten machen. Ob die Vertragsstrafe für Bauzeitüberschreitung insgesamt durch den geänderten Bauablauf bestand haben wird, kann erst nach Ende der Arbeiten geklärt werden.

Als Vertragsstrafe sind 100 € / Tag vereinbart und auf 5 Prozent der Abrechnungssumme begrenzt. Schadensersatzforderungen sind zusätzlich möglich.

5. Inwieweit hat es, vor Baustellenbeginn, Gespräche mit den Versorgungsunternehmen gegeben, indem der konkrete Bauablauf besprochen worden ist. Welche dieser Arbeiten haben Auswirkungen auf die Bauzeitüberschreitung?

Antwort:
Vor Ausführung hat es mehrere Gespräche mit den Versorgungsunternehmen gegeben, mit dem Ergebnis, dass die Tiefbauarbeiten von dem beauftragten Tiefbauunternehmen sowohl für die Stadt als auch für die Stadtwerke durchgeführt wurden. Dieses entspricht dem Sinn des Konzessionsvertrages zwischen der Stadt und den Stadtwerken. Die Stadtwerke haben die Rohrleitungsarbeiten gesondert beauftragt.

Das zeitgleiche Arbeiten in versetzten Abschnitten zwischen den Fernwärmearbeiten und den Kanal- / Straßenbauarbeiten war nicht möglich. Dieses ist eines der wesentlichen Gründe für die Verlängerung der geplanten Bauzeit.

6. Wenn ja, hat die bauausführende Baufirma auf dieser Grundlage Mehrkosten wegen Baubehinderung angemeldet? Sind die Mehrkosten benannt?

Antwort:
Durch die längere Bauzeit hat die Baufirma zusätzliche Vergütungsansprüche für die längeren Vorhaltezeiten der Baustelleneinrichtung und in der Gerätevorhaltung. Diese zusätzlichen Vergütungsansprüche wurden geltend gemacht und errechnen sich aus den vereinbarten Preisen. Die Höhe der zusätzlichen Vergütungsansprüche werden erst unmittelbar vor Erstellung der Schlussrechnung geklärt. Hier wird es zu einer Aufteilung zwischen der Stadt und den Stadtwerken kommen.

7. Was denkt die Bauverwaltung zu tun, damit derartige Bauverzögerungen rund um die Großbaustelle „Holstengalerie" nicht weiter vorkommen?

Antwort:
Bei den größeren Kanal – und Straßenbaumaßnahmen unter Beteiligung der Stadtwerke im Umfeld um die neue Holstengalerie werden die Gewerke zeitlich entzerrt, d. h. die Arbeiten Kanal, Fernwärme und Straße werden nach einander durchgeführt.

Dieses trifft nach der derzeitigen Planung auf die Arbeiten in der Bahnhofstraße zu. Zusätzlich werden die Arbeiten unter Vollsperrung durchgeführt, so dass häufig wechselnde Verkehrsführungen nicht entstehen.

Zusätzlich geplant ist intensiv zu informieren über Tiefbaumaßnahmen und über die Verkehrsführungen während der Errichtung der Holstengalerie durch die Presse, andere Medien, im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss und mit begleitenden gesonderten Informationsveranstaltungen.

Erste Informationsveranstaltungen wurden bereits durchgeführt.

Erheblichen Beeinträchtigungen des Verkehrs in 2014 und besonders in 2015 können durch das Baustellenmanagement nicht verhindert werden. Durch die frühzeitigen Informationen kann jeder sich individuell bereits jetzt darauf einstellen.

Im Auftrage

Schnittker
Fachdienstleiter -60-